

Leitfaden

Religionsunterricht





GELEITWORT

Die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht sind in diesem Leitfaden zusammengefasst. Sie ergeben sich aus verschiedenen Rechtsquellen – Gesetzen, Beschlüssen, Rundschreiben und kirchlichen Schreiben. Dieser Leitfaden möge für alle, die Religionsunterricht erteilen oder in anderer Weise dafür Verantwortung tragen (Schulen, Direktoren/innen und Pfarren) oder daran interessiert sind (Eltern, ...), eine übersichtliche, verlässliche und hilfreiche Information sein.



Christian Alber | Schulinspektor



Markus Felderer | Amtsleiter

Zweite überarbeitete Ausgabe, 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geschichtliche und rechtliche Entwicklung des Religionsunterrichtes in Südtirol	Seite 6
.....	
2. Worauf fußt der Religionsunterricht an Schulen?	Seite 8
.....	
3. Aufgabe von Kindergarten und Schule	Seite 9
3.1. Religiöse Erziehung im Kindergarten	Seite 10
3.2. Spezifischer Beitrag des Religionsunterrichtes	Seite 10
.....	
4. Religionsunterricht und Schule	Seite 12
4.1. Religion als Schulfach	Seite 12
4.2. Stundenplan	Seite 12
4.3. Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 12
4.4. Frist für den Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 12
4.5. Modalitäten für den Verzicht auf den Religionsunterricht	Seite 13
.....	
5. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 14
5.1. Allgemeine Hinweise	Seite 14
5.2. Alternativen zum Religionsunterricht	Seite 14
5.3. Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 15
5.4. Bildung und Zusammenlegung von Klassen	Seite 15
.....	
6. Ausmaß des Religionsunterrichts	Seite 16
6.1. Allgemeine Hinweise	Seite 16
6.2. Möglichkeit der Abänderung der gesetzlich festgelegten Stundenkontingente	Seite 16
.....	
7. Bewertung	Seite 18
7.1. Allgemeine Hinweise	Seite 18
7.2. Bewertung der Lernprozesse und Leistungen	Seite 18
7.3. Periodische Bewertung und Jahresbewertung	Seite 18
7.4. Zusammensetzung des Klassenrates	Seite 18
7.5. Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung	Seite 19
7.6. Religionsunterricht und staatliche Abschlussprüfungen	Seite 19
7.7. Bewertung der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen	Seite 20
.....	

8.	Rahmenrichtlinien/Lehrpläne	Seite 21
9.	Lehrbücher und Lehrmittel	Seite 21
10.	Schulaufsicht	Seite 21
11.	Schulbesuche des Orts Pfarrers oder Pfarrseelsorgers	Seite 21
12.	Liturgische Handlungen und Feiern in der Schule	Seite 22
12.1.	Rechtliche Grundlagen	Seite 22
12.2.	Praktische Hinweise	Seite 22
13.	Anstellung, Versetzung, Entlassung und rechtliche Stellung der Religionslehrerinnen und -lehrer	Seite 24
13.1.	Allgemeine Hinweise	Seite 24
13.2.	Titel für den Zugang zu den Stellenplänen	Seite 24
13.3.	Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht	Seite 26
13.4.	Entzug der Kirchlichen Beauftragung	Seite 27
13.5.	Anerkennung ausländischer Titel für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Religionslehrer/innen	Seite 27
14.	Kreuz	Seite 29
15.	Übereinkommen	Seite 30
16.	Kontaktadressen	Seite 37

1. **GESCHICHTLICHE UND RECHTLICHE ENTWICKLUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTES IN SÜDTIROL**

In Südtirol und parallel dazu auch im Trentino war die Frage des Religionsunterrichtes in den zum österreichischen Kaiserreich gehörenden Grenzgebieten schon seit jeher durch rechtliche Besonderheiten gekennzeichnet. Dies spiegelt sich sowohl in der bis zur Annexion nach dem ersten Weltkrieg geltenden österreichischen Schulordnung, als auch in der nachfolgenden italienischen Schulordnung.

In den Gebieten, die einst zum Fürstbistum Trient und der Grafschaft Tirol gehörten, wurden im Laufe der Geschichte immer wieder Forderungen nach einer Sonderstellung des Religionsunterrichtes erhoben, die mit Geschichte, Kultur und lokalen Traditionen begründet wurden. Diese über mehrere Jahrhunderte erkämpften Sonderregelungen sind in der Folge auch durch verschiedene rechtliche Bestimmungen legitimiert worden. In diesem Sinne sei nur daran erinnert, wie die Bischöfe von Brixen und Trient in der Schulordnung von Maria Teresia (1774) eine Sonderbestimmung in Bezug auf den Religionsunterricht in Südtirol und dem Trentino erreichten.

Aber auch nach der Annexion durch das Königreich Italien und dann in der Zeit des Faschismus, blieb der Religionsunterricht durch Sonderbestimmungen geregelt. So wurde der Religionsunterricht beispielsweise im Königreich Italien an den Grundschulen erst 1923 und an den Mittel- und Oberschulen erst 1929 eingeführt. In den sog. angeschlossenen Gebieten und insbesondere in Südtirol blieb der Religionsunterricht weiterhin durch das zuvor geltende österreichische Recht geregelt, indem die Sonderstellung des Trentino und Südtirols durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1322 von 1920 rechtlich anerkannt wurde.

In der Zwischenkriegszeit behielt die italienische Rechtsordnung den Sonderstatus des Religionsunterrichtes in Südtirol und dem Trentino bei. So wurden nach Unterzeichnung der Lateranverträge (1929) zahlreiche Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen für die beiden Provinzen vorgesehen, die von der rechtlichen Position der Religionslehrpersonen bis hin zur verpflichtenden Teilnahme am Religionsunter-

richt (1923), von der Ernennung bis hin zu den Unterrichtsinspektionen (1925), von der Errichtung von Stammrollen bis hin zur Bezahlung der Religionslehrpersonen (1932) reichten.

Nach dem zweiten Weltkrieg bestätigten einige Verordnungen den Sonderstatus des Religionsunterrichtes in beiden Provinzen, so zum Beispiel die zwei Religionsstunden pro Woche in der Grundschule (1945) oder die Ausdehnung der sog. Stammrollenstellen für Religionslehrpersonen an den deutschsprachigen Schulen (1947).

Mit dem ersten Autonomiestatut (1948) in der Zeit der Gründung der italienischen Republik und der Vorbereitung auf das 2. Vatikanische Konzil, und ebenso mit dem zweiten Autonomiestatut (1972) konsolidierte sich die Sonderstellung des Religionsunterrichtes in der Region Trentino-Südtirol, welche ihren Niederschlag auch in der Konkordatsrevision im Jahre 1984 fand.

Ein bedeutsamer Schritt in diesem Zusammenhang ist die Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend die Schulordnung, die auch Sonderbestimmungen zum Religionsunterricht für die Provinz Bozen (DPR Nr. 89/1983) und für die Provinz Trient (DPR Nr. 405/1988) enthalten.

In jüngster Vergangenheit spiegeln das sog. Religionslehrergesetz (1998), die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen auch im Fach Katholische Religion in Ziffernnoten (2011), das Einvernehmen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Diözese Bozen-Brixen über die religiöse Bildung an den Kindergärten und Schulen des Landes (2015) und die Festlegung der Zugangstitel für den Religionsunterricht (2017) die Sonderstellung des Religionsunterrichtes wider.

2. WORAUF FUSST DER RELIGIONS- UNTERRICHT AN UNSEREN SCHULEN?

Die folgenden Prinzipien stellen bildlich gesprochen das Fundament dar, auf dem der katholische Religionsunterricht in Italien und in unserem Land steht:

- Die Schule gewährleistet, dass der Religionsunterricht im Fächerkanon der Schule einen gleichberechtigten Platz einnimmt, indem sie anerkennt, dass
 - religiöse Bildung für die eigene Verwurzelung der Schüler und Schülerinnen, für religiöse Urteilsfähigkeit, für Sinnfindung und Orientierung in der Welt, sowie für Verständigungsfähigkeit und Toleranz wichtig ist.
 - das Christentum zu den prägenden geistigen Überlieferungen gehört, die unsere kulturelle Situation geprägt haben und auch weiterhin prägen.
 - die Erschließung der religiösen Dimension der Wirklichkeit ein unverzichtbarer Bestandteil schulischer Bildung ist und dazu beiträgt, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen und wahrzunehmen.
- Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt,
 - weil er eine „res mixta“, eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, ist. Der Staat schafft organisatorische Bedingungen für die Erteilung des Faches. Er mischt sich selbst aber nicht in die Inhalte ein, sondern überträgt die Verantwortung an die Kirche.
- Der Religionsunterricht will nicht zum Glauben führen, er will religiöse Bildung vermitteln.
- Der Religionsunterricht steht allen Schülern und Schülerinnen offen, weil er sich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bezieht. Dazu gehört neben den fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auch, sich des Zusammenhangs von Wissen und Werten und der Bedeutung eigener Entscheidungen bewusst zu sein – im persönlichen Leben, in Politik und Gesellschaft und auch in religiösen Fragen.
- Der Religionsunterricht ist nicht verpflichtend, weil jedem/jeder in Respektierung der Gewissensfreiheit und der Erziehungsverantwortung der Eltern das Recht zugesichert ist, zu entscheiden, ob er/sie am Religionsunterricht teilnehmen möchte oder nicht.

3. AUFGABE VON KINDERGARTEN UND SCHULE

Landesgesetz vom 16.
Juli 2008, Nr. 5, Art. 1

Das Bildungssystem des Landes zielt auf die Entwicklung und Förderung der einzelnen Personen und auf den Erwerb von demokratischen Haltungen und sozialen Kompetenzen ab, die zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft befähigen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der dem Alter entsprechenden Entwicklungsphasen, der Unterschiede und Identität jedes und jeder Einzelnen, in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, der Verfassung und des Autonomiestatuts.

Landesgesetz vom 16.
Juli 2008, Nr. 5, Art. 2

Das Land verwirklicht diese Ziele - unter Beachtung der Autonomie der Kindergärten und Schulen - durch seine Bildungspolitik und fördert:

- die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung,
- ein soziales Umfeld, welches das Zusammenleben der Sprachgruppen unter Wahrung ihrer besonderen Merkmale und Traditionen gewährleistet,
- die Verbreitung und Festigung der europäischen Gesinnung und Kultur, die auf christlichen Wurzeln aufbaut,
- die Kenntnis der lokalen Geschichte, um die Schüler und Schülerinnen mit der historischen Entwicklung des Landes und dem kulturellen Leben der Heimat vertraut zu machen.

Daraus lässt sich ableiten:

Gesetz vom 25 März 1985,
Nr. 121, Art 9
Dekret des Präsidenten der
Republik vom 10.02.1983,
Nr. 89, Art 35

- Der Religionsunterricht gehört zum Erziehungsplan der Schule.
- Bildung in der Schule umfasst den ganzen Menschen. Der Religionsunterricht trägt mit den anderen Fächern zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages bei.
- Die religiös-ethische Bildung ist eine Aufgabe der »ganzen« Schule, die im Zusammenwirken von Lehrpersonen, Schülern/Schülerinnen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft erfüllt werden soll.
- Die Schule Südtirols anerkennt die grundlegende Bildungsverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Landesgesetz vom 14.
Dezember 1998, Nr. 12,
Art. 13, Absatz 3

Beschluss der
Landesregierung vom 3.
November 2008, Nr. 3990
Beschluss der
Landesregierung vom 27.
April 2009, Nr. 1181

3.1. RELIGIÖSE ERZIEHUNG IM KINDERGARTEN

Die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen und ladinischsprachigen Kindergärten sehen die religiöse und ethische Bildung im Kindergarten vor. Während im restlichen Staatsgebiet die religiöse Bildung im Kindergarten durch eigene Religionslehrerinnen und -lehrer vorgenommen wird, wird in der Autonomen Provinz Bozen auch die religiöse und ethische Bildung von den pädagogischen Fachkräften im Kindergarten abgedeckt. Deshalb sieht der Studienplan an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen auch entsprechende Vorlesungen und Laboratorien vor. Im Kindergarten soll Raum und Zeit sein für die großen Fragen der Kinder nach dem Woher, Wozu und Wohin, nach dem Ursprung und Sinn allen Lebens.

Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, an diesem anregenden und faszinierenden Suchprozess teilzunehmen. Sie können dabei interessante Entdeckungen in der Welt des christlichen Glaubens, der Pflege religiösen Brauchtums (z.B. Nikolaus u.v.a.m.) und kirchlicher Traditionen machen. Die Eltern und Fachkräfte im Kindergarten begleiten die Kinder auf diesem Weg und stehen Ihnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Deshalb werden im Kindergarten folgende Bildungsziele angestrebt:

- Das Kind hat eine positive Weltsicht und einen offenen, strukturierten Weltzugang.
- Das Kind verfügt über soziale Kompetenz im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen.
- Das Kind besitzt eine kindgemäße, eigenständige religiös-weltanschauliche Identität.

3.2. DER SPEZIFISCHE BEITRAG DES RELIGIONS- UNTERRICHTES

Der Katholische Religionsunterricht baut auf den Erfahrungen der Schüler und Schülerinnen auf und führt in das Glaubens- und Kulturgut, in die Traditionen, in das Verständnis religiöser Bilder und Symbole und in die Sprache des Glaubens ein. Dadurch bringt er die Vorstellungen der Schüler und Schülerinnen und die christliche Botschaft miteinander in Beziehung

Beschluss der
Landesregierung vom
19. Jänner 2009, Nr. 81
Beschluss der
Landesregierung vom
27. April 2009, Nr. 1182

Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 und 2042

Religionsunterricht öffnet Türen. Thesenpapier zum Religionsunterricht und Folder, Bozen 2007

und ermöglicht eine grundlegende Auseinandersetzung. Der Religionsunterricht setzt keine religiöse Praxis voraus, sondern unterstützt die Schüler und Schülerinnen auf ihrer Suche nach eigener Identität und bei der Deutung der Sinnhaftigkeit des Lebens. Er bietet Werte und Orientierungshilfen an, stärkt Gemeinschaftsfähigkeit und Toleranz, ermutigt zu Optimismus und Lebensfreude und führt zu einem solidarischen, verantwortungsvollen Handeln aus christlicher Sicht.

Das Lernen im Religionsunterricht erfolgt auf drei Ebenen:

a. Der Religionsunterricht bietet Wissen an

Der Religionsunterricht vermittelt Wissen über Jesus Christus, über Gott als den ganz anderen, über die biblischen und kirchlichen Schriften und die wichtigsten Inhalte anderer Religionen. Er führt in religiöse Sprache und kirchliche Traditionen ein und zeigt Beispiele gelungenen Lebens und gelebten Glaubens auf.

b. Der Religionsunterricht orientiert

Junge Menschen sind besonders befähigt, das Leben zur Sprache zu bringen und Fragen zu stellen. Im Religionsunterricht bekommen sie den Raum und die Mittel, um Unterscheiden, Deuten und Urteilen einzuüben. Sie lernen, die Sprache der Religionen zu verstehen und ihre religiöse Deutung der Welt und des Lebens von den Aussagen der Wissenschaft zu unterscheiden. Die Schüler und Schülerinnen werden befähigt, Bezüge zur Religion in Zeugnissen der Kunst, Literatur und Medien zu entdecken und mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien in Dialog zu treten. Sie lernen kritisch mit den Angeboten der heutigen Zeit umzugehen und eignen sich eine Haltung und Einstellung an, die offen ist für die Begegnung mit anderen.

c. Der Religionsunterricht hilft leben

Der Religionsunterricht sensibilisiert die Schüler und Schülerinnen dazu, Religion als einen zentralen Bereich menschlicher Wirklichkeit und menschlicher Lebensvollzüge wahr zu nehmen und sich den Fragen nach dem Sinn des Lebens zu stellen. Er ermutigt, Hoffnung und Zustimmung und somit Freude zum Leben zu entwickeln, sich den dunklen Seiten des Lebens zu stellen und offen zu sein für die Begegnung mit anderen.

Er motiviert, nicht nur auf das eigene Wohlergehen zu achten, sondern auch andere Menschen in den Blick zu nehmen und begründet so ein soziales Engagement nach dem Evangelium.

4. RELIGIONSUNTERRICHT UND SCHULE

4.1. Religion als Schulfach

Gesetz vom 25. März
1985, Nr. 121, Art. 9.2

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen und Landesschulen ist ordentliches Lehrfach und zwar nicht nur in dem Sinn, dass er verpflichtend ist für jene, die daran teilnehmen, sondern auch in dem Sinn, dass er ins Unterrichtsprogramm aufgenommen werden muss »im Rahmen der Zielsetzung der Schule«. Die Schule muss ihn also anbieten.

4.2. Stundenplan

Dekret des Präsidenten
der Republik
vom 16. Februar 1985,
Nr. 751, Punkt 2.1.a

Als ordentliches Lehrfach hat eine Diskriminierung des Religionsunterrichtes gegenüber anderen Fächern bei der Stundenplanerstellung zu unterbleiben. So ist beispielsweise das Ansetzen beider Religionsstunden einer Klasse als Randstunden oder am Nachmittag zu vermeiden.

4.3. Verzicht auf den Religionsunterricht

Dekret des Präsidenten der
Republik vom 10.
Februar 1983, Nr. 89, Art 35

In Südtirol wird der Religionsunterricht - unter Vorbehalt des Verzichtes, den der Betroffene / die Betroffene in Ausübung seiner / ihrer Gewissensfreiheit erklärt - allen Schülern und Schülerinnen erteilt.

Gesetz vom 18. Juni 1986,
Nr. 281

Der Verzicht auf den Religionsunterricht erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch durch den Schüler / die Schülerin selbst. Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht braucht es die Unterschrift beider Elternteile.

Ministerialrundsreiben
vom 13. Juni 1986, Nr. 177

Falls minderjährige Schüler und Schülerinnen, die auf den konfessionellen Religionsunterricht verzichten, die Option „späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulgebäudes“ wählen, muss das Ansuchen auch von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden.

Einvernehmen vom 2.
Oktober 2015

4.4. Frist für den Verzicht auf den Religionsunterricht

Der allfällige Verzicht auf den Religionsunterricht in der Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschule hat bei der Einschreibung zu Beginn einer jeden Schulstufe zu erfolgen und gilt, sofern die Entscheidung nicht bis 30. Juni eines jeden Schuljahres abgeändert wird, für die gesamte Schulstufe.

Verzichtserklärungen, die später eingehen, sind gesetzlich nicht rechtens und dürfen somit nicht berücksichtigt werden

Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich. In diesem Fall sind die Schulführungskräfte angehalten, Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor zu halten.

4.5. Modalitäten für den Verzicht auf den Religionsunterricht

Die Schule hat in der Mitteilung zur Einschreibung Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie Schüler und Schülerinnen über das Recht des Verzichtes auf den Religionsunterricht zu informieren.

Um der Schule den Verzicht auf den Religionsunterricht mitzuteilen, füllen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Einschreibung das entsprechende Online-Formular aus. In den darauffolgenden Schuljahren muss bei einem allfälligen Verzicht ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsverantwortlichen ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art. 35, Absatz 2

5. SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN, DIE NICHT AM RELIGIONSUNTERRICHT TEILNEHMEN

5.1. Allgemeine Hinweise

Schüler und Schülerinnen, welche nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind auch während des Religionsunterrichtes zu beaufsichtigen. In jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt, haben auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht in der Klasse verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht bestehen zwar keine rechtliche Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

5.2. Alternativen zum Religionsunterricht

Mittels entsprechendem Formular erklären die Erziehungsverantwortlichen bzw. die Schüler und Schülerinnen selbst, welche der folgenden Möglichkeiten sie an Stelle des Religionsunterrichtes in Anspruch nehmen möchten:

- a. Alternativangebot (die didaktische Ausrichtung bestimmt das Lehrerkollegium, die Planung und Durchführung der pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten obliegt der Schulstelle). Jede Schule ist grundsätzlich verpflichtet, Schülern und Schülerinnen ein Alternativangebot im Sinne einer ethisch-moralischen Bildung anzubieten.
- b. eigenständige Beschäftigung unter Aufsicht
- c. eigenständige Beschäftigung ohne Aufsicht (nur für Ober- und Berufsschüler/innen)
- d. Später-Kommen oder Früher-Gehen bzw. während des Religionsunterrichtes das Schulareal verlassen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wahlmöglichkeiten als Alternative zum Religionsunterricht und nach Rücksprache mit den Erziehungsverantwortlichen und dem Klassenrat legt die Schulführungskraft die Tätigkeit fest, der der Schüler/ die Schülerin anstelle des Religionsunterrichtes nachkommt.

Ministerialrundsreiben vom 18. Jänner 1991, Nr. 9
Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 11. -14. Jänner 1991, Nr. 13

Artikel 28 und 34 der
Verfassung

5.3. Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

Es ist Aufgabe des Direktor/der Direktorin, dafür zu sorgen, dass Schüler und Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, unterrichtet und betreut werden. Er/Sie muss die Aufsicht garantieren und dafür sorgen, dass den Schülern/Schülerinnen Lernräume zugewiesen werden. Die Aufsichtspflicht entfällt nur, wenn die Erziehungsverantwortlichen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin übernehmen und eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Außerdem muss schriftlich erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen der Schüler/die Schülerin gegebenenfalls das Schulgebäude verlassen darf.

Ministerialrundsreiben
vom 20. Dezember 1985,
Nr. 368

5.4. Bildung und Zusammenlegung von Klassen

Das Ministerialrundsreiben Nr. 368 vom 20. Dezember 1985 legt fest, dass die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme am Religionsunterricht in keinsten Weise ein Kriterium für die Klassenbildung sein darf. “La scelta in ordine all’insegnamento della religione cattolica non deve in alcun modo interferire o condizionare, o costituire comunque criterio per la composizione delle classi.” Dadurch wird dem Konkordatsprinzip Rechnung getragen, Religion im Klassenverband zu unterrichten.

Mit Blick auf die steigende Zahl von Abmeldungen und unter Berücksichtigung besonderer Situationen vor Ort, ist in Ausnahmefällen eine Zusammenlegung von Klassen im Religionsunterricht möglich. Hierzu sollte im Vorfeld einer definitiven Entscheidung Kontakt mit dem Leiter des Amtes für Schule und Katechese aufgenommen werden.

Ministerialrundsreiben
vom 29. Oktober 1986,
Nr. 302

Das Zusammenführen von Schülern und Schülerinnen, die auf den katholischen Religionsunterricht verzichten, zum Zwecke der Durchführung des Alternativangebotes, ist hingegen explizit vorgesehen.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art. 35

Einvernehmensprotokoll vom 2. Oktober 2015

Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2017, Nr. 1313
Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81
Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81

6. AUSMASS DES RELIGIONSUNTERRICHTS

6.1. Allgemeine Hinweise

Das Kontingent an Unterrichtsstunden wird von der Landesregierung für die jeweilige Schulstufe festgesetzt und muss mindestens eine Wochenstunde betragen.

Jede Änderung der Jahresstundenkontingente bzw. der Wochenstundenanzahl für den katholischen Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius vorzunehmen.

Die in den Rahmenrichtlinien des Landes festgesetzte Stundenanzahl für den Religionsunterricht beträgt an allen Grundschulen in jeder Klassenstufe 68 Stunden pro Schuljahr.

An den Mittelschulen sind pro Klasse 51 Jahresstunden vorgesehen.

An den Oberschulen sind im 1. und 2. Biennium jeweils 57 Jahresstunden und in der 5. Klasse 28 Jahresstunden vorgesehen. An den Berufs- und Fachschulen beträgt das Stundenmaß eine Unterrichtsstunde pro Woche und Klasse.

6.2. Möglichkeiten der Abänderung der gesetzlich festgelegten Stundenkontingente

Die Jahresstundenkontingente eines jeden Faches können innerhalb der fünf Grundschuljahre bzw. der drei Mittelschuljahre als flexibel betrachtet werden, so dass Verschiebungen möglich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes Fach jährlich angeboten wird. Für den Religionsunterricht verbindlich sind das Fünfjahresstundenkontingent (GS) bzw. Dreijahresstundenkontingent (MS).

Um curriculare Schwerpunktsetzungen, die Profilbildung der Schule und innovative didaktische Vorhaben zu realisieren, können die autonomen Schulen außerdem das Jahresstundenkontingent jedes Faches und somit auch des Religionsunterrichtes im Ausmaß von maximal 20 Prozent reduzieren. Das Bildungsangebot der Schule muss jedoch so gestaltet sein, dass allen Schülern und Schülerinnen das Erreichen aller Kompetenzen der fachlichen Richtlinien ermöglicht wird.

Beschluss der
Landesregierung vom 4.
Juli 2011, Nr. 1020

Das Ausmaß der Flexibilität im Rahmen der verpflichtenden Unterrichtszeit ist für die Oberschulen ebenfalls mit 20 Prozent festgelegt. Fächer mit einer Wochenstunde und dazu zählt der Religionsunterricht dürfen jedoch nicht gekürzt werden.

An den berufsbildenden Schulen des Landes wird der Religionsunterricht im Ausmaß von einer Wochenstunde angeboten. Kürzungen der Unterrichtszeit sind nicht vorgesehen.

Beschluss der Landesregierung vom 26. Jänner 2009, Nr. 156
Beschluss der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027

Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Legislativdekret vom 13. April 2017, Nr. 62

7. BEWERTUNG

7.1. Allgemeine Hinweise

In der Provinz Bozen finden für die Bewertung des Faches Katholische Religion an Grund-, Mittel-Ober- und Berufsschule dieselben Bestimmungen Anwendung, die auch für die Bewertung der Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen in den anderen Fächern gelten.

7.2. Bewertung der Lernprozesse und Leistungen

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen während des Schuljahres erfolgt kontinuierlich und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen und Ziffernnoten. Sie nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes bzw. Lehrpläne und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt werden müssen.

7.3. Periodische Bewertung und Jahreshbewertung

Die periodische Bewertung und die Jahreshbewertung der Lernprozesse und Leistungen in Religion erfolgt in Ziffernnoten der Zehnerskala unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Lehrerkollegiums und des Klassenrates.

7.4. Zusammensetzung des Klassenrates

Die Religionslehrer und -lehrerinnen gehören bei jenen Schülern und Schülerinnen, die am Religionsunterricht teilnehmen, von Amts wegen dem Klassenrat an und nehmen an den Kollegialorganen der Schule mit vollem Stimmrecht teil. Sie sind also vollwertiges Mitglied des Lehrkörpers mit allen Rechten und Pflichten.

Bei den periodischen Bewertungen wie auch bei der Schlussbewertung der Schüler und Schülerinnen beteiligen sie sich nur bei jenen Schülern und Schülerinnen, die den Religionsunterricht besuchen.

Dekret des Präsidenten
der Republik vom 23. Juni
1990, Nr. 2022

Legislativdekret vom
16.04.1994, Nr. 297

Ministerialrundsreiben
vom 10. Oktober 2017, Nr.
1865

Ministerialverordnung vom
10. März 2008, Nr. 30, Art.
8, Absatz 13 und 14

Urteil des Staatsrates vom
07. Mai 2010, Nr. 02749

Wichtig: Wenn bei der Schlussbewertung der Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht besucht haben, die Stimme der Religionslehrperson ausschlaggebend ist, wird ihr Urteil schriftlich begründet und im Protokoll niedergelegt, ohne dadurch den entscheidenden und eine Mehrheit bildenden Charakter zu verlieren.

7.5 Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur jeweiligen Abschlussprüfung

Eine positive Bewertung im Fach Katholische Religion ist für die Versetzung in die nächst höhere Klasse und für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Mittelschule und der Oberschule sowie der Berufs- und Fachschule nicht erforderlich, weil das Fach Katholische Religion kein versetzungsrelevantes Fach ist.

7.6 Religionsunterricht und Abschlussprüfungen

Die Religionslehrer und -lehrerinnen sind vollwertige Mitglieder des Lehrerkollegiums und wirken somit bei der Festlegung der Kriterien für die Zuteilung der Zulassungsnote mit. In der Bewertungssitzung am Ende des Schuljahres legt der Klassenrat für jene Schüler und Schülerinnen, die zur Abschlussprüfung der Mittelschule zugelassen werden, eine Zulassungsnote fest. In die Lernentwicklung des Schülers/ der Schülerin während der drei Mittelschuljahre fallen auch die Leistungen und der Einsatz im Religionsunterricht. Seit dem Schuljahr 2017/18 gehören die Religionslehrpersonen auch der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung der Mittelschule an. Somit sind sie verpflichtet, sich an allen Prüfungsvorbereitungen und Prüfungshandlungen zu beteiligen.

Die Religionslehrpersonen nehmen ebenso an den Bewertungssitzungen der dritten, vierten und fünften Klassen der Oberschule teil, in denen den Schülern und Schülerinnen das Schulguthaben zugewiesen wird. Obwohl die Bewertung in Religion nicht zur Berechnung des Notendurchschnittes herangezogen wird, müssen das Interesse und die Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen in Religion innerhalb der vorgesehenen Bandbreite auch im Schulguthaben berücksichtigt werden.

An den Oberschulen ist Religion kein Prüfungsgegenstand, weshalb die Religionslehrpersonen auch nicht Teil der Prüfungskommission sein können.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2004, Nr. 59, Art. 10

Ministerialrundsreiben vom 4. März 2011, Nr. 20

Urteil des Verwaltungsgerichts Latium vom 1. Februar 2011, Nr. 924

7.7 Bewertung der Schüler und Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

Ist ein Schüler / eine Schülerin vom Religionsunterricht befreit, wird im Bewertungsbogen in der für die Religionsnote vorgesehenen Spalte der Vermerk »befreit« eingetragen.

Für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittel- und Oberschule ist die Teilnahme an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan erforderlich.

In den Landesschulen ist es für die Schlussbewertung in jedem einzelnen Fach, gegebenenfalls Fächergruppierung sowie Kompetenzbereich und für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlich, dass ein Schüler/eine Schülerin in jedem Fach pro Schuljahr mindestens vier Fünftel der Zeit am Unterricht teilgenommen hat.

Der persönliche Jahresstundenplan reduziert sich für die Schüler und Schülerinnen, die auf den Religionsunterricht bzw. den Besuch eines Alternativangebotes verzichten um die entsprechende Jahresstundenanzahl

Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen, die ein Alternativangebot gemäß Punkt 5.2, Buchstabe a besuchen, erfolgt in analoger Weise zum Religionsunterricht.

Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2009, Nr. 81
Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040
Lehrplanentwurf der 9. bis 13. Jahrgangsstufe der berufsbildenden Schulen in Südtirol

Einvernehmen vom 2. Oktober 2015

Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751, Art 3

8. RAHMENRICHTLINIEN/LEHRPLÄNE

Die Rahmenrichtlinien bzw. Lehrpläne für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius von der Landesregierung erlassen.

In der Grund-, Mittel- und Oberschule sind die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Religionsunterrichtes durch die Rahmenrichtlinien des Landes festgelegt.

In den berufsbildenden Schulen stellt der von der Fachgruppe für den katholischen Religionsunterricht am 12. Juni 2008 genehmigte Lehrplanentwurf den Bezugsrahmen dar.

9. LEHRBÜCHER UND LEHRMITTEL

Im Religionsunterricht sind die vom Diözesanbischof genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel zu verwenden. Die aktuelle Liste ist auf der Homepage des Amtes für Schule und Katechese www.bz-bx.net einsehbar.

10. SCHULAUF SICHT

Für die organisatorische und schuldisziplinäre Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes ist die Schulführungskraft zuständig.

Der Diözesanordinarius hat durch den der Landesdirektion Grund- Mittel- und Oberschule zugeordneten Schulinspektor und dem Leiter des Amtes für Schule und Katechese die Aufsicht über die inhaltliche Durchführung des schulischen Religionsunterrichtes.

11. SCHULBESUCHE DES ORTSPFARRERS ODER PFARRSEELSORGERS

Der Besuch des Ortspfarrers oder Pfarrseelsorgers im Religionsunterricht ist unter Einhaltung der im Schulprogramm festgelegten Vorgehensweise für die Einladung schulexterner Experten und Expertinnen jederzeit möglich.

12. LITURGISCHE HANDLUNGEN UND FEIERN IN DER SCHULE

12.1. Rechtliche Grundlagen

In Italien ist die Durchführung und Teilnahme an liturgischen Handlungen und Feiern nicht durch eine spezifische gesetzliche Bestimmung geregelt. Der Sachverhalt muss daher im Lichte der Grundsätze der Verfassung sowie einiger spezifischer Rechtsvorschriften und gerichtlicher Urteile bewertet werden.

Das Ministerialrundschreiben vom 13.02.1992 sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Schüler und Schülerinnen während der Unterrichtszeit an liturgischen Handlungen und Feiern teilnehmen können. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Beschlüsse von den zuständigen Schulorganen gefasst werden.

Auf jeden Fall muss die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen und der Lehrpersonen an den genannten religiösen Initiativen freigestellt bleiben. Schüler und Schülerinnen, welche nicht an der religiösen Feier teilnehmen, sind jedoch verpflichtet, die Zeit in der Schule zu verbringen, da es sich dabei um Unterrichtszeit handelt. Unbeschadet davon muss die Aufsichtspflicht der Schule durch die Schulführungskraft gewährleistet sein.

12.2. Praktische Hinweise

Für die Planung und Durchführung liturgischer Handlungen und Feiern zu denen Schüler und Schülerinnen im Kontext von Schule eingeladen sind, gilt es folgende Hinweise zu beachten:

1. Liturgische Handlungen und Feiern sind schulische Veranstaltungen und somit von der Schule für liturgisches Handeln und Feiern zur Verfügung gestellte Unterrichtszeit. Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen (Aufsichtspflicht, Versicherung, Zuständigkeiten u.ä.m.)
2. Liturgische Handlungen und Feiern in Form schulischer Veranstaltungen (wie z.B. Schülergottesdienste zu Beginn und am Ende des Schuljahres, Weihnachts- und Osterfeier, Feier des Patroziniums, Schulentlasstage, Wallfahrten, u.ä.m.) können geplant und durchgeführt werden, sofern

Ministerialrundschreiben
vom 13.02.1992

Urteil des Kassations-
gerichtshofes vom 30.
September 1996, Nr. 334

Dekret des Präsidenten der
Republik vom 10. Februar
1983, Nr. 89 Art 35
Einvernehmensprotokoll
vom 2. Oktober 2015

sie rechtzeitig in die pädagogisch-didaktische Planung ein- gebracht und von den zuständigen schulischen Gremien (Lehrerkollegium, Schulrat) genehmigt werden. Liturgische Handlungen und Feiern der Pfarrgemeinde sind so zu planen und zu gestalten, dass sie nicht in die Unterrichtszeit hineinreichen (z.B. Schülergottesdienste).

3. Bei der Abhaltung des Schulgebetes ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler und Schülerinnen streng zu bewahren und auf das religiöse Empfinden andersgläubiger Kinder bzw. Jugendlicher Rücksicht zu nehmen. Die Teilnahme am Schulgebet steht den Schülern und Schülerinnen frei.
4. Liturgische Handlungen und Feiern während des Religionsunterrichts sind zu vermeiden (z.B. Schülerbeichte), um den Bildungsauftrag des Religionsunterrichtes in der Schule zu respektieren.
5. Die Vorbereitung liturgischer Handlungen und Feiern (z.B. das Einüben von Liedern für die Feier der Erstkommunion bzw. Firmung) innerhalb der Angebote mit Wahlmöglichkeiten für die Schüler und Schülerinnen kann erfolgen, sofern das Angebot den Qualitätskriterien der Schule entspricht.
6. Liturgische Handlungen und Feiern außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. eine Morgenbesinnung vor Unterrichtsbeginn) können unter Beachtung der Benutzungsordnung für schulische Gebäude, Einrichtungen und Anlagen durchgeführt werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es allerdings ratsam, die religiöse Veranstaltung von den zuständigen schulischen Gremien (Lehrerkollegium, Schulrat) genehmigen zu lassen.
7. Liturgische Handlungen und Feiern außerhalb der Schule und außerhalb der Unterrichtszeit können jederzeit erfolgen. Der Schulrat kann beschließen, die Schüler und Schülerinnen darüber zu informieren.

13. ANSTELLUNG, VERSETZUNG, ENTLASSUNG UND RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSLEHRER UND -LEHRERINNEN

13.1. Allgemeine Hinweise

Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, Art. 35

Der katholische Religionsunterricht an den staatlichen und berufsbildenden Schulen wird von Religionslehrern und -lehrerinnen erteilt, die von der zuständigen Schulbehörde bzw. Landesabteilung im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius und aufgrund der Bestimmungen, die für die Lehrpersonen des entsprechenden Schultyps und der betreffenden Schulstufe gelten, aufgenommen werden.

Die Religionslehrer und -lehrerinnen haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Lehrpersonen der anderen Fächer der entsprechenden Schulstufe.

Codex Iuris Canonici,
Can 804 § 2

Für den Unterricht des Faches Katholische Religion müssen Lehrpersonen sowohl

- a. die Eignung für den Religionsunterricht (idoneità) besitzen. Diese festzustellen ist Sache des Diözesanordinarius und findet ihren Ausdruck in der kirchlichen Beauftragung (Missio canonica) für den Religionsunterricht als auch
- b. die berufliche Qualifikation (qualifica professionale) aufweisen.

Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Religionslehrer oder -lehrerinnen aller Schulen erfolgt in Südtirol durch die zuständige Bildungsdirektion bzw. durch die Personalabteilung des Landes auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter besonderer Beachtung der folgenden Gesetzesbestimmungen: Legislativdekret vom 24.07.1996, Nr. 434, Art. 13; Landesgesetz vom 14.12.1998, Nr. 12; Dekret des Landeshauptmannes vom 18.05.2017.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751; ergänzt durch das Abkommen vom 23. Juni 1990, Nr. 202

13.2. Titel für den Zugang zu den Stellenplänen

In Anlehnung an die Vereinbarung der italienischen Bischofskonferenz mit dem Unterrichtsministerium gilt für die Religionslehrer und -lehrerinnen an den Schulen staatlicher Art in Südtirol, den Berufsschulen und den gesetzlich gleichgestellten Schulen bezüglich des Zuganges zu den Landesstellenplänen der Lehrpersonen für Katholische Religion folgende Regelung:

Für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grundschulen ist der Besitz eines der folgenden Titel vorgeschrieben:

- a. der akademische Grad „Bakkalaureat in Religionspädagogik“, verliehen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen oder akademische Grade von anderen akademischen Einrichtungen, die die Italienische Bischofskonferenz am 8. Juni 2017 dem Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung mitgeteilt hat, und die auf die Ausbildung von Religionslehrpersonen abzielen, oder der akademische Grad „Laurea magistrale in scienze religiose“ mit pädagogisch-didaktischer Spezialisierung oder das (fünfjährige) Diplom „Magistero in scienze religiose“ mit pädagogisch-didaktischer Spezialisierung, verliehen von einem Höheren Institut für Theologische Bildung, das vom Heiligen Stuhl anerkannt ist, oder ein gleichwertiger ausländischer Titel,
- b. das Abschlussdiplom eines Ausbildungslehrganges, oder
- c. die bei einem Wettbewerb nach Titel und Prüfungen erworbene Eignung für den Unterricht

Für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen ist zusätzlich die Ableistung eines berufsbegleitenden Unterrichtspraktikums von der Dauer eines Schuljahres notwendig.

Für die unbefristete Aufnahme in die Ranglisten an den Berufs- und Fachschulen ist einer der oben genannten Titel oder ein akademischer Grad in Theologie (Bakkalaureat, Lizentiat, Doktorat) oder in anderen kirchlichen Disziplinen, sofern diese die theologische Grundausbildung einschließen, oder ein gleichwertiger ausländischer Studientitel vorgeschrieben und zusätzlich die Absolvierung des Eignungsverfahrens.

Auch die Titel für die befristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschulen sind mit Dekret des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2017, Nr. 8469 festgelegt worden.

Das Abschlussdiplom des »Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion« ist zusammen mit der Absolvierung des Unterrichtspraktikums dem akademischen Grad »Bakkalaureat in Religionspädagogik«, verliehen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen, gleichgestellt.

Statut für Religionslehrer/
innen erlassen vom
Bischof der Diözese
Bozen-Brixen am 10. April
2006

Einvernehmen zwischen
dem Schulamtsleiter und
dem Diözesanordinarius
vom 09. Juni 2009

Codex Iuris Canonici,
Can. 805

Landesgesetz vom 14.
Dezember 1998, Nr. 12,
Art. 5

13.3. Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht

Der Unterricht der Katholischen Religion in Südtirol wird im Sinne des Art. 35 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10.02.1983, Nr. 89, in geltender Fassung, und gemäß Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25.03.1985, Nr. 121, Art. 9 und Nr. 5a des Zusatzprotokolls) „im Rahmen der Zielsetzungen der Schule“, „in Achtung der Gewissensfreiheit der Schüler“ und „in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche“ erteilt. Deshalb ist für die Anstellung der Religionslehrer und -lehrerinnen die kirchliche Beauftragung für den Religionsunterricht (Missio canonica) durch den Diözesanordinarius erforderlich. Die Anstellung kann nur wirksam werden, sobald die kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht vorliegt.

Gemäß Can 804 § 2 muss der Diözesanordinarius vor der Anstellung der Kirchlichen Beauftragung für den Religionsunterricht die Eignung des Kandidaten oder der Kandidatin für den Katholischen Religionsunterricht feststellen, und zwar:

- a. die Rechtgläubigkeit
- b. das Zeugnis christlichen Lebens
- c. das pädagogische und didaktische Geschick.
- d. die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen für Religionslehrer und -lehrerinnen
- e. die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Seelsorge (im Rahmen des Möglichen)

In einem Gespräch mit dem Leiter des Amtes für Schule und Katechese werden die genannten Voraussetzungen geprüft.

Die Kirchliche Beauftragung zum Religionsunterricht wird den Religionslehrern und -lehrerinnen erteilt, wenn sie:

- a. die vorgeschriebenen Voraussetzungen erbringen,
- b. wenigstens drei Unterrichtsjahre im Fach Katholische Religion in Südtirol aufweisen,
- c. von der Personalkommission für Religionslehrer und -lehrerinnen am Bischöflichen Ordinariat als geeignet bewertet werden,
- d. die Diözesangeschichte und lokale Schulordnung kennen.

Fehlen eine oder mehrere dieser Voraussetzungen für die Erteilung der Kirchlichen Beauftragung, kann Religionslehrpersonen eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis beschränkt auf das jeweilige Schuljahr ausgestellt werden.

Statut der Religionslehrer-
und lehrerinnen

Landesgesetz vom 14.
Dezember 1998, Nr. 12,

13.4. Entzug der Kirchlichen Beauftragung

Die Kirchliche Beauftragung (= Missio canonica) gilt auf Lebenszeit, kann aber vom Bischof mit Angaben von Gründen widerrufen werden, falls die Voraussetzungen (Lebensführung, Lehre, ...) nicht mehr erfüllt sind.

Für den Entzug der Kirchlichen Beauftragung gilt die Vorgangsweise, welche im Beschluss Nr. 41 der Italienischen Bischofskonferenz vom 14. Mai 1990, §2 und §3 vorgesehen ist.

Bestehen begründete Verdachtselemente, kann eine Mahnung der Religionslehrperson in schriftlicher Form mit Begründung erfolgen sowie ein Hinweis auf die Folgen der Fortsetzung des abgemahnten Verhaltens.

Wird dem Religionslehrer/der Religionslehrerin die Lehrerlaubnis entzogen, hat dies die Auflösung des Arbeitsvertrages in Bezug auf den katholischen Religionsunterricht zur Folge.

Der Religionslehrer/die Religionslehrerin mit unbefristetem Vertrag, dem/der die Lehrerlaubnis entzogen wird, kann auf Antrag für andere Aufgaben oder für den Unterricht in anderen Fächern verwendet werden, vorausgesetzt, er/sie ist im Besitz der vorgeschriebenen Berufstitel.

13.5. Anerkennung ausländischer Titel für den Zugang zu den Landesstellenplänen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Eine staatliche Anerkennung theologischer Studientitel [mit Ausnahme der päpstlichen Studientitel in »Teologia« und »Sacra scittura« (L. 121/85 und DPR 175/94)] ist zur Zeit noch nicht möglich. Am 13. Februar 2019 haben Unterrichtsminister Bussetti und der Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen ein Abkommen zur staatlichen Anerkennung der theologischen Titel unterschrieben. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch ausständig.

Für den Zugang zu den Landesstellenplänen der katholischen Religionslehrer und -lehrerinnen an den deutsch- und ladinischsprachigen Schulen Südtirols hat die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanordina- rius eine Kommission eingerichtet, welche die Gleichwertig- keit von ausländischen Studientiteln feststellt.

Die Anerkennung von Oberschulabschlüssen fällt nicht in die Zuständigkeit dieser Kommission.

Personen, welche um die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Titels ansuchen, müssen in der Abteilung Bil- dungsverwaltung der Deutschen Bildungsdirektion folgende Unterlagen einreichen:

- Ansuchen um Anerkennung, das an die Abteilung Bil- dungsverwaltung gerichtet ist;
- Beglaubigte Kopie des Abschlussdiploms (Urkunde, Be- scheid);
- Beglaubigte Kopie einer Auflistung der abgelegten Prüfun- gen mit der jeweiligen Angabe des Stundenausmaßes oder der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung oder der Prüfung;
- Nachweis der geleisteten Unterrichtstätigkeit (Dienstzeugnis);
- Lebenslauf in Europass-Format

Die Beglaubigung können die Betroffenen auch selbst vor- nehmen, indem sie auf die einfache Kopie die Erklärung anbringen „Diese Kopie entspricht dem Original“ und mit Datum und Unterschrift versehen.

14 KREUZ

In allen öffentlichen Schulen ist in allen Klassenzimmern vom Schulerhalter (Gemeinde bzw. Land) ein Kreuz anzubringen.

Was das Anbringen der Kruzifixe in öffentlichen Gebäuden anlangt, hat weiterhin der Artikel 118 des königlichen Dekretes vom 30. April 1924, Nr. 965 Gültigkeit, wonach in allen öffentlichen Gebäuden ein Kreuz angebracht sein muss.

Der Südtiroler Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 15. Juli 2004 den Beschlussantrag Nr. 49 genehmigt, mit welchem die Einhaltung des Gesetzes gefordert und die Landesregierung verpflichtet wird, »die Direktoren hinsichtlich der Anbringung eines Kruzifixes in allen Klassen aller Südtiroler Schulen zu sensibilisieren«.

Der Schulamtsleiter ist dieser Aufforderung mit Mitteilung vom 24. August 2004 nachgekommen und hat alle Schulführungskräfte ersucht, die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung – sofern dies nicht bereits erfolgt ist – zu ergreifen.

In den vergangenen Jahren hat sich der Südtiroler Landtag mehrfach dafür ausgesprochen, dass in den Klassenzimmern an Südtirols Schulen das Kreuz als Ausdruck der christlichen Tradition des Landes angebracht wird. Letzthin sprach sich der Landtag am 8. März 2017 in diesem Sinne aus.

<p style="text-align: center;">Einvernehmen</p> <p style="text-align: center;">zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Diözese Bozen-Brixen über die religiöse Bildung an den Kindergärten sowie den katholischen Religionsunterricht an den Schulen staatlicher Art jeder Art und Stufe und an den Berufs- und Fachschulen des Landes</p>	<p style="text-align: center;">Intesa</p> <p style="text-align: center;">tra la Provincia Autonoma di Bolzano e la Diocesi di Bolzano-Bressanone in materia di educazione religiosa nelle scuole dell'infanzia e di insegnamento della Religione cattolica nelle scuole statali di ogni ordine e grado e nelle scuole professionali della Provincia.</p>
<p>Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 08.09.2015, Nr. 1027, ist der Landeshauptmann ermächtigt worden, dieses Einvernehmen zu unterzeichnen.</p>	<p>Con deliberazione della Giunta Provinciale del 8.09.2015, n. 1027, il Presidente della Giunta Provinciale è stato autorizzato a sottoscrivere questa intesa.</p>
<p>Der Landeshauptmann von Südtirol und der Bischof der Diözese Bozen-Brixen treffen im Einvernehmen das vorliegende Abkommen über die religiöse Bildung an den Kindergärten sowie den katholischen Religionsunterricht an den Schulen staatlicher Art und an den Berufs- und Fachschulen in der Autonomen Provinz Bozen. Nach geltendem Sonderstatut hat die Autonome Provinz Bozen in den Kindergärten und in den Berufs- und Fachschulen des Landes primäre, in den Schulen staatlicher Art hingegen sekundäre Gesetzgebungsbefugnis.</p>	<p>Il Presidente della Giunta provinciale dell'Alto Adige e il Vescovo della Diocesi di Bolzano-Bressanone stipulano di comune accordo la presente intesa in materia di educazione religiosa nelle scuole dell'infanzia e di insegnamento della Religione cattolica nelle scuole statali di ogni ordine e grado e nelle scuole professionali della Provincia Autonoma di Bolzano. Secondo lo Statuto speciale vigente, la Provincia Autonoma di Bolzano ha competenze legislative primarie nelle scuole dell'infanzia e professionali e secondarie nelle scuole statali.</p>
<p>Zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Diözese Bozen-Brixen werden durch das vorliegende Einvernehmen in beidseitigem Einvernehmen alle Aspekte der religiösen Bildung an den Kindergärten und des katholischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen jeder Art und Stufe geregelt.</p>	<p>Con la presente intesa, la Provincia di Bolzano e la Diocesi di Bolzano-Bressanone intendono regolamentare di comune accordo ogni ambito inerente all'educazione religiosa nelle scuole dell'infanzia e all'insegnamento della Religione cattolica nelle scuole pubbliche di ogni ordine e grado.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 1 Kindergarten</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1 Scuola dell'infanzia</p>
<p>1. Die religiöse Bildung ist Teil des Bildungsauftrages des Kindergartens und obliegt den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens.</p>	<p>1. L'educazione religiosa fa parte del compito formativo della scuola dell'infanzia ed è di competenza del personale pedagogico delle scuole dell'infanzia.</p>
<p>2. Die Vertragspartner sprechen sich dafür aus, dass der Aufbau religionspädagogischer Kompetenzen zum verpflichtenden Kerncurriculum des Masterstudienganges in</p>	<p>2. Le parti contrattuali ritengono che la formazione delle competenze pedagogico-didattiche nell'ambito della religione debba far parte del curriculum obbligatorio del corso</p>

<p>Bildungswissenschaften für den Primarbereich an der Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Bozen gehört und im Sinne der Professionalisierung der pädagogischen Fachkräfte im Landesplan der Fortbildung für Kindergarten und Schule in Südtirol Berücksichtigung findet.</p>	<p>universitario in scienze della formazione primaria alla Facoltà di Scienze della formazione presso la Libera Università di Bolzano e che venga considerato nel Piano provinciale di aggiornamento per la formazione professionale del personale pedagogico/didattico delle scuole dell'infanzia.</p>
<p>3. Änderungen der Rahmenrichtlinien des Landes im Bereich der religiösen Bildung im Kindergarten werden, nach Anhörung des Diözesanordinarius, durch die Landesregierung vorgenommen.</p>	<p>3. Le modifiche delle Indicazioni provinciali in merito all'educazione alla religiosità nella scuola dell'infanzia, vengono approvate, sentito l'Ordinario diocesano, dalla Giunta Provinciale.</p>
<p>4. Im Rahmen der erzieherischen und didaktischen Arbeit ist der Besuch eines Seelsorgers und die Mitgestaltung religiöser Elemente nach Absprache mit der Direktion des Kindergartensprengels bzw. des Schulsprengels möglich.</p>	<p>4. Nell'ambito della programmazione educativa-didattica è possibile la visita di un sacerdote e la collaborazione su aspetti specifici di ordine religioso previo accordo con la direzione del circolo di scuola dell'infanzia o dell'istituto pluricomprendivo.</p>
<p>Art. 2 Katholischer Religionsunterricht</p>	<p>Art. 2 Insegnamento della Religione cattolica</p>
<p>1. Der katholische Religionsunterricht gehört gemäß Artikel 35 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10.02.1983, Nr. 89, zum Erziehungsplan der Schule und wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. März 1985, Nr. 121 zur Ratifizierung und Durchführung des am 18. Februar 1984 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Italien und dem Heiligen Stuhl, der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen und des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, von der Autonomen Provinz Bozen und der Diözese Bozen-Brixen gemeinsam verantwortet und ist an allen öffentlichen Schulen jeder Art und Stufe sowie an den Berufs- und Fachschulen des Landes ordentliches Lehrfach.</p>	<p>1. Ai sensi dell'art. 35 del decreto del Presidente della Repubblica del 10.02.1983, n. 89, l'insegnamento della Religione cattolica è parte integrante della programmazione educativa della scuola e in base alla legge 25 marzo 1985, n. 121 per la ratifica e attuazione dell'accordo del 18 febbraio 1984 tra la Repubblica Italiana e la Santa Sede, alle norme di attuazione per il Trentino-Alto Adige in materia di ordinamento scolastico nella Provincia di Bolzano e alla legge provinciale del 16 luglio 2008, n. 5, l'insegnamento della Religione Cattolica è responsabilità comune della Provincia Autonoma di Bolzano e della Diocesi di Bolzano-Bressanone, ed è materia scolastica ordinaria in tutte le scuole pubbliche di ogni ordine e grado e professionali nella provincia.</p>
<p>2. Der katholische Religionsunterricht wird im Rahmen der Zielsetzungen der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilt.</p>	<p>2. L'insegnamento della Religione cattolica viene impartito secondo le finalità delle scuole a carattere statale e provinciale e in conformità con la dottrina della Chiesa cattolica.</p>

<p>3. Die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für den katholischen Religionsunterricht sind integrierender Bestandteil der Rahmenrichtlinien des Landes, die von der Landesregierung genehmigt werden. Sie werden von einer von dem zuständigen Schulamt und dem Diözesanordinarius paritätisch besetzten Kommission erstellt. Die Koordination dieser Arbeit obliegt dem Inspektor/der Inspektorin für den Religionsunterricht. In allen Fällen bleibt es ausschließliche Zuständigkeit des Diözesanordinarius, ihre Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche festzustellen.</p>	<p>3. Le indicazioni provinciali per la definizione dei curricula per l'insegnamento della Religione cattolica sono parte integrante delle indicazioni provinciali che vengono approvate dalla Giunta Provinciale. Esse vengono elaborate da una commissione istituita in modo paritetico dall'Intendenza scolastica competente e dall'Ordinario diocesano. Il coordinamento dei lavori spetta all'Ispettore/Ispettrice di religione. La verifica della loro conformità con la dottrina della Chiesa cattolica rimane in ogni caso di competenza esclusiva dell'Ordinario diocesano.</p>
<p>4. An den ladinischen Schulen wird der katholische Religionsunterricht unter Zuhilfenahme der drei Schulsprachen (Ladinisch, Deutsch und Italienisch) in ausgewogenem Verhältnis gestaltet.</p>	<p>4. Nelle scuole delle località ladine l'insegnamento della Religione cattolica è condotto in modo paritetico nelle tre lingue scolastiche (italiano, tedesco e ladino).</p>
<p>5. Das Stundenausmaß im katholischen Religionsunterricht wird für die von der Landesregierung für die jeweilige Schulstufe festgesetzte Stundenanzahl und jedenfalls für nicht weniger als eine Stunde wöchentlich erteilt. In der Grund- und Mittelschule können bis zu zwei Stunden wöchentlich festgesetzt werden. Jede Änderung der Jahresstundenkontingente bzw. der Wochenstundenanzahl für den katholischen Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius vorzunehmen.</p>	<p>5. L'insegnamento della Religione cattolica viene impartito secondo il monte ore stabilito dalla Giunta Provinciale per il relativo grado di scuola e non è comunque inferiore ad un'ora settimanale. Nella scuola primaria e secondaria di primo grado possono essere assegnate fino a due ore settimanali. Ogni variazione del monte ore annuale o settimanale dell'IRC deve avvenire d'intesa con l'Ordinario diocesano.</p>
<p>6. Für den katholischen Religionsunterricht in den Schulen dürfen nur Lehrbücher verwendet werden, die mit der Genehmigung (Approbation) des Diözesanordinarius der Diözese Bozen-Brixen oder der Italienischen Bischofskonferenz versehen sind.</p>	<p>6. Per l'insegnamento della Religione cattolica nelle scuole devono essere usati soltanto testi didattici provvisti dell'approvazione dell'Ordinario diocesano della Diocesi di Bolzano-Bressanone oppure della Conferenza Episcopale Italiana.</p>
<p>7. In der Autonomen Provinz Bozen finden für die Bewertung des Faches Katholische Religion an Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschulen die entsprechenden Landesbestimmungen Anwendung.</p>	<p>7. Nella Provincia Autonoma di Bolzano, per quanto riguarda la valutazione nella disciplina di Religione cattolica nelle scuole primarie, secondarie di primo e secondo grado e nelle scuole professionali, trovano applicazione le relative disposizioni provinciali.</p>

Art. 3 Verzicht auf den katholischen Religionsunterricht	Art. 3 Rinuncia all'insegnamento della Religione cattolica
<p>1. Der katholische Religionsunterricht wird – unter Vorbehalt des Verzichtes, den der/die Betroffene in Ausübung seiner/ihrer Gewissensfreiheit erklärt – allen Schülern und Schülerinnen, unabhängig ihrer Kirchenzugehörigkeit und Religion, erteilt. Das Recht des Verzichtes auf den katholischen Religionsunterricht kann jedes Schuljahr bei der Einschreibung von den Erziehungsverantwortlichen und in den Ober-, Berufs- und Fachschulen von dem Schüler/der Schülerin selbst ausgeübt werden. Die Entscheidung des Verzichtes wird der Schulführungskraft auf einem von der Schule selbst vorgegebenen Formular schriftlich mitgeteilt. Das Formular für die Verzichtserklärung wird den Erziehungsverantwortlichen und den Schülern und Schülerinnen auf Anfrage vom Schulsekretariat ausgehändigt.</p>	<p>1. L'insegnamento della Religione cattolica viene offerto a tutti gli alunni e le alunne indipendentemente dalla loro appartenenza alla chiesa e alla religione, fermo restando, nel rispetto della libertà di coscienza, il diritto ad esprimere una rinuncia a tale insegnamento. Questo diritto può essere esercitato ogni anno al momento dell'iscrizione dagli esercenti la responsabilità genitoriale, negli istituti di istruzione secondaria di secondo grado e nella scuola professionale, dagli alunni stessi / dalle alunne stesse. La decisione della rinuncia viene comunicata al dirigente per iscritto tramite un modulo predisposto dalla scuola stessa. Su richiesta il modulo per l'esercizio del diritto di scegliere di non avvalersi viene consegnato agli esercenti la responsabilità genitoriale e agli studenti / alle studentesse da parte della segreteria scolastica.</p>
<p>2. Der Verzicht bezieht sich auf das gesamte Schuljahr und für die folgenden Schuljahre in jenen Fällen, wo von Amts wegen die Einschreibung vorgesehen ist, wobei das Recht auf Widerruf der getroffenen Entscheidung bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres besteht. Verzichtserklärungen, die später eingehen, sind gesetzlich nicht vorgesehen und dürfen somit nicht berücksichtigt werden. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich.</p>	<p>2. La rinuncia si riferisce all'intero anno scolastico e agli anni scolastici successivi dove è prevista l'iscrizione d'ufficio, salvo il diritto di revoca della decisione presa e comunque non oltre il 30 giugno dell'anno scolastico in corso. Rinunce espresse dopo, non sono previste dalla legge e non possono essere pertanto prese in considerazione. Una dichiarazione di rinuncia durante l'anno scolastico è possibile solo in casi di particolare gravità.</p>
<p>3. Jene Schüler und Schülerinnen, die nicht am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, erklären auf der Verzichtserklärung, welche der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten sie an Stelle des katholischen Religionsunterrichtes in Anspruch nehmen möchten. Nach Rücksprache mit den Erziehungsverantwortlichen und dem Klassenrat legt die Schulführungskraft die Tätigkeit fest, der der Schüler/die Schülerin an Stelle des katholischen Religionsunterrichtes nachkommt.</p>	<p>3. Gli alunni e le alunne che non partecipano all'insegnamento della Religione cattolica, comunicano nella dichiarazione di rinuncia a quale delle possibili attività sostitutive previste dalla normativa vigente vogliono aderire. Dopo la consultazione con gli esercenti la responsabilità genitoriale e il consiglio di classe, il dirigente scolastico stabilisce l'attività sostitutiva per l'alunno/a che non partecipa all'insegnamento della Religione cattolica.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 4 Religiöse Übungen und Veranstaltungen</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4 Pratiche e manifestazioni religiose</p>
<p>1. Liturgische Handlungen und Feiern in Form schulischer Veranstaltungen (wie z.B. Schülergottesdienste zu Beginn und am Ende des Schuljahres, Weihnachts- und Osterfeier, Feier des Patroziniums, Wallfahrten, u.ä.m.) können geplant und auch während der Unterrichtszeit durchgeführt werden, sofern sie rechtzeitig in die pädagogisch-didaktische Planung eingebracht und von den zuständigen schulischen Gremien genehmigt werden. Die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen ist den Lehrpersonen und Schülern/innen freigestellt. Schüler und Schülerinnen, die an den genannten religiösen Übungen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht bzw. sind in der Schule zu beaufsichtigen.</p>	<p>1. Atti di culto nella forma di manifestazioni scolastiche (per es. messa di inizio o fine anno scolastico, festa di Natale o di Pasqua, festa del patrono, pellegrinaggi, e simili) possono essere pianificati e attuati anche in orario scolastico, se sono stati inseriti in tempo utile nella programmazione pedagogica-didattica e deliberati dagli organi scolastici competenti. La partecipazione a pratiche e manifestazioni religiose per insegnanti e alunni ed alunne è facoltativa. Gli alunni e le alunne, che non partecipano alle pratiche e manifestazioni religiose sopra citate frequenteranno le lezioni o dovranno comunque essere vigilati nella scuola.</p>
<p>2. Der Besuch eines Seelsorgers im Religionsunterricht ist unter Einhaltung der im Schulprogramm festgelegten Vorgehensweise für die Einladung schulexterner Fachleute jederzeit möglich.</p>	<p>2. La visita di un sacerdote all'interno dell'ora di religione è possibile in qualunque momento, a condizione che si rispettino le procedure per l'invito di esperti e esperte esterni definite nel piano dell'offerta formativa.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 5 Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht</p>	<p style="text-align: center;">Art. 5 Docenti per l'insegnamento della Religione cattolica</p>
<p>1. Der katholische Religionsunterricht wird von Lehrpersonen erteilt, die im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten kirchlichen Beauftragung (missio canonica) und der Studentitel sind, die mit Dekret des Landeshauptmannes für die jeweilige Schulstufe und Schulart festgelegt sind.</p>	<p>1. L'insegnamento della Religione cattolica viene impartito da insegnanti che sono in possesso dell'idoneità all'insegnamento conferita dall'Ordinario diocesano (missio canonica) e che sono in possesso dei titoli di studio previsti dal decreto del Presidente della Giunta provinciale per i vari ordini e gradi di scuola.</p>
<p>2. Befristete Aufträge können in Ermangelung von ausgebildeten Religionslehrpersonen auch an Personen vergeben werden, die nicht im Besitz der gesetzlich festgelegten Studentitel sind, vorausgesetzt, sie sind im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten kirchlichen Beauftragung zum Religionsunterricht (missio canonica).</p>	<p>2. In mancanza di insegnanti in possesso dei titoli previsti, possono essere nominati per incarichi a tempo determinato anche insegnanti che non sono in possesso dei titoli di studio richiesti dalla legge, sempre che siano in possesso dell'idoneità all'insegnamento rilasciata dall'Ordinario diocesano (missio canonica).</p>

<p>3. Die Religionslehrpersonen an den Schulen staatlicher Art und an den Berufs- und Fachschulen des Landes werden von der Schulbehörde bzw. den Schulführungskräften gemäß den geltenden Bestimmungen angestellt.</p>	<p>3. Gli insegnanti di Religione cattolica delle scuole a carattere statale e delle scuole professionali provinciali vengono incaricati dall'Amministrazione scolastica ossia dai dirigenti scolastici secondo le norme vigenti.</p>
<p>4. Der Entzug der kirchlichen Beauftragung führt zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses.</p>	<p>4. La revoca dell'idoneità conferita dall'Ordinario diocesano comporta la cessazione anticipata del rapporto di servizio.</p>
<p>5. Der/die zuständige Schulamtsleiter/in und der Diözesanordinarius setzen für die Anerkennung der ausländischen Studientitel bzw. für die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbene Berufsqualifikation für den katholischen Religionsunterricht einvernehmlich eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus den einvernehmlich zwischen der Schulbehörde und dem Diözesanordinarius namhaft gemachten Personen. Die Wirkung dieser Gleichstellung ist auf den Katholischen Religionsunterricht an den Schulen Südtirols beschränkt.</p>	<p>5. L'Intendente scolastico/a competente e l'Ordinario diocesano istituiscono d'intesa una commissione per il riconoscimento dei titoli di studio conseguiti all'estero oppure di una qualifica professionale per l'insegnamento della religione cattolica conseguita in uno Stato membro dell'Unione europea. I nominativi dei membri della commissione sono designati d'intesa fra l'autorità scolastica e l'Ordinario diocesano. L'effetto del riconoscimento è limitato all'insegnamento della Religione cattolica nelle scuole della provincia di Bolzano.</p>
<p>6. Bei Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen wird die Prüfungskommission im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Schulamt und dem Diözesanordinarius ernannt.</p>	<p>6. Nei concorsi per titoli ed esami la commissione d'esame viene nominata d'intesa tra l'Intendenza scolastica competente e l'Ordinario diocesano.</p>
<p>7. Die Fort- und Weiterbildungsangebote für Religionslehrpersonen werden vom Inspektor/ von der Inspektorin für den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem Bereich Innovation und Beratung des jeweiligen Bildungsressorts, der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen und dem Amt für Katechese und Religionsunterricht geplant und durchgeführt.</p>	<p>7. Le offerte di formazione permanente e di corsi d'aggiornamento per gli insegnanti di Religione cattolica vengono pianificate e realizzate dall'Ispettore/Ispettrice di religione, in collaborazione con l'Area Pedagogica del rispettivo Dipartimento Istruzione e Formazione, lo Studio Teologico Accademico di Bressanone e l'Ufficio Scuola e Catechesi.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p style="text-align: center;">Inspektoren/Inspektorinnen für den katholischen Religionsunterricht</p>	<p style="text-align: center;">Art 6</p> <p style="text-align: center;">Ispettori/Ispettrici per l'insegnamento della Religione cattolica</p>
<p>1. Die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut sieht für das deutsche und italienische Schulamt einen Inspektor/eine Inspektorin für das Fach Katholische Religion vor. Mit der Durchführung der Inspektions-</p>	<p>1. Le norme di attuazione dello Statuto speciale prevedono per l'Intendenza scolastica tedesca e italiana un Ispettore/Ispettrice per la disciplina di Religione cattolica. Per quanto concerne i compiti ispettivi nelle scuole delle</p>

<p>aufgaben in den ladinischen Schulen kann der/die ladinische Schulamtsleiter/in einen Religionslehrer/eine Religionslehrerin beauftragen und diesen/diese teilweise vom Unterricht freistellen.</p>	<p>località ladine, l'intendente scolastico/a ladino può incaricare un insegnante/una insegnante di religione che può essere esonerato parzialmente dall'attività di insegnamento.</p>
<p>2. Gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434, werden von der Landesregierung Inspektoren/Inspektorinnen für den Religionsunterricht emannt. Das Ausleseverfahren und die Ernennung zum Inspektor/zur Inspektorin für den katholischen Religionsunterricht erfolgen aufgrund der geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10. Die Ernennung ist im Sinne der Bestimmungen für das leitende Landespersonal zeitlich beschränkt. Für die Zulassung zum Ausleseverfahren und die Ernennung zum Inspektor/zur Inspektorin für den katholischen Religionsunterricht muss der Kandidat/die Kandidatin im Besitz der vom Diözesanordinarius für diese Tätigkeit erteilten kirchlichen Beauftragung (missio canonica) sein.</p>	<p>2. Ai sensi dell'articolo 13 del decreto legislativo 24 luglio 1996, n. 434 la Giunta Provinciale nomina Ispettori/Ispettrici per l'insegnamento della religione cattolica. Il procedimento di selezione e la nomina degli Ispettori/delle Ispettrici per l'insegnamento della religione cattolica avvengono in base alle disposizioni vigenti della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10. La nomina è a tempo determinato ai sensi della normativa sulla dirigenza provinciale. Per accedere al procedimento di selezione e per la nomina a Ispettore/Ispettrice per l'insegnamento della Religione cattolica il/la candidato/a deve essere in possesso dell'idoneità (missio canonica) per tale attività, conferita dall'Ordinario diocesano.</p>
<p>3. Die Religionsinspektoren/Religionsinspektorinnen werden vom zuständigen Ressortleiter/der zuständigen Ressortleiterin beauftragt, in den Berufs- und Fachschulen des Landes die Inspektionsbefugnisse auszuüben.</p>	<p>3. Gli Ispettori scolastici//Le Ispettrici scolastiche per l'insegnamento della Religione cattolica vengono incaricati/e dal Direttore/dalla Direttrice di dipartimento competente ad esercitare le funzioni ispettivi nei confronti delle scuole provinciali di formazione professionale.</p>
<p>Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur Anwendung des Einvernehmens in den entsprechenden Bereichen. Bei Bedarf nach Ergänzungen oder Änderungen, erklären sich beide Vertragspartner bereit, dieses Einvernehmen zu überarbeiten.</p>	<p>Le due parti contrattuali si obbligano alla collaborazione e all'attuazione dell'intesa nei rispettivi ambiti. Qualora si rendessero necessarie integrazioni o modifiche, entrambe le parti contrattuali si dichiarano disponibili a rielaborare la presente intesa.</p>
<p>Bozen, den</p> <p>Der Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher</p> <p>Der Bischof der Diözese Bozen-Brixen Dr. Ivo Muser</p>	<p>Bolzano, li</p> <p>Il Presidente della Giunta Provinciale Dr. Arno Kompatscher</p> <p>Il Vescovo della diocesi Bolzano-Bressanone Dr. Ivo Muser</p>

Amt für Schule und Katechese

Domplatz 2

39100 Bozen

Tel. 0471 306205

www.bz-bx.net

E-mail: schule.scuola@bz-bx.net

Schulinspektorat

Amba-Alagi-Str. 10

39100 Bozen

Tel. 0471 417620

E-mail: christian.alber@provinz.bz.it



DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Deutsche Bildungsdirektion



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Direzione Istruzione e Formazione tedesca